

Nun auch im TV-L:

Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten nach den »Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen«!

Nun sind auch die Bundesländer – der zweitgrößte Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes für Tarifbeschäftigte – auf die uralte Forderung von Gewerkschaften und Berufsverbänden nach »Abschaffung der speziellen Tätigkeitsmerkmale (TM) und stattdessen Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten nach den sogenannten Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen« endlich eingegangen.

Bei der diesjährigen Tarifrunde mit der TdL, der »Tarifgemeinschaft deutscher Länder« (sie vertritt alle Länder außer Hessen, dazu später mehr), wurde am 2. März 2019 vereinbart, dass ab 1. Januar 2020 für Bibliotheksbeschäftigte Teil I der Entgeltordnung »Anwendung findet«, also die »Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst«. Die anschließenden obligatorischen Redaktionsverhandlungen haben sich diesmal extrem lang hingezogen, wodurch die Texte der Änderungstarifverträge erst seit Mitte September vorliegen.

Dieser Artikel will im Folgenden die für Bibliotheken relevanten Änderungen darstellen. Dabei wird sich allerdings auf Themen im Zusammenhang mit der Entgeltordnung (EGO) beschränkt, hier geht es also nicht um Entgelterhöhungen, das Einfrieren der Jahressonderzahlung ab 2019 oder Ähnliches.

Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b ab 2019

Die TdL war der letzte der drei großen öffentlichen Arbeitgeber, bei dem es noch eine »kleine« und eine »große« Entgeltgruppe (EG) 9 gab. Die »Kleine 9« war gekennzeichnet durch längere Laufzeiten in den Stufen 2 und 3 sowie

die Tatsache, nicht die Stufen 5 und 6 erreichen zu können. Die »Große 9« hatte diese Einschränkungen nicht. Bibliothekarische Beschäftigte kannten – im Gegensatz zu ihren Kolleginnen und Kollegen in Kommunen – die »Kleine 9« nicht, da sie beim Inkrafttreten des TV-L am 1. November 2006 in die »Große 9« übergeleitet wurden, aber andere Beschäftigte in Bibliotheken (Verwaltung, andere Berufe) waren durchaus von der »Kleinen 9« betroffen.

Nun wurde auch bei der TdL, im »Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder« (TV-L), rückwirkend zum 1. Januar 2019 die »Kleine EG 9« abgeschafft beziehungsweise in die neue EG 9a umgewandelt, während die bisher »Große 9« zur EG 9b wird. Die EG 9a hat eigene Beträge (in den Stufen 1 und 2 identisch mit denen der EG 9b, sonst niedriger) und kennt nun auch sechs Stufen mit ihren »normalen« Stufenlaufzeiten. – Beschäftigte aus der »Großen 9« wurden, unter Mitnahme ihrer Stufe und der darin verbrachten Laufzeit, automatisch in die EG 9b übergeleitet, solche aus der »Kleinen 9« unter Berücksichtigung ihrer bisher in den Stufen verbrachten Zeit gemäß einer Tabelle in eine Stufe der EG 9a.

Fast alle der 93 Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2019 beziehen sich nur auf die Aufteilung der EG 9 in EG 9a und 9b und deren redaktionelle Folgen.

Neue Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltordnung ab 2020

Außer den Bereichen »Pflagedienst« (bereits 2019) und »Informations- und Kommunikationstechnik« (2021) treten nahezu alle anderen kleineren und größeren (Rettungsdienst, Sozial- und Erziehungsdienst) Änderungen in der EGO zum 1. Januar 2020 in Kraft, so auch die für Bibliotheksbeschäftigte. Hierbei gibt es teils neue, teils angehobene, teils abgeschaffte und teils umformulierte TM. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass die TdL zwar der erste Arbeitgeber mit einer neuen eigenen EGO war (zum 1. Januar 2012), dass aber die seither geltende EGO eine fast unveränderte Übernahme der uralten BAT-TM darstellte, gerade auch mit vielen Nachteilen für Bibliotheksbeschäftigte im Vergleich zum Beispiel zur »Allgemeinen Verwaltung«.

Die große Änderung für die Bibliotheken liegt darin, dass es bei dem bisher im Teil II der EGO, also in den »Tätigkeitsmerkmalen für bestimmte Beschäftigtengruppen«, als Abschnitt 1 verankerten Bereich »Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen« unter dieser Überschrift ab 2020 nur noch heißt: »Es findet Teil I Anwendung.« Das bedeutet für Bibliotheksbeschäftigte die Abschaffung von »Speziellen TM« und künftig die Eingruppierung nach den »Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst« des Teils I, die schon immer für Bürobeschäftigte gelten. (Diese werden in einigen EG – ohne inhaltliche Änderung – zudem umformuliert.) Hierbei sind auch die erweiterten »Protokollerklärungen« zu den einzelnen EG zu beachten.

Die TdL vollzieht jetzt für die Bibliothekseingruppierung also denselben

Quellenhinweis: Auf der Homepage der TdL (www.tdl-online.de) sind unter dem Menüpunkt »TV-L« bei den obersten beiden Links (TV-L und »Anlage A: Entgeltordnung«) derzeit Fassungen zu finden, in denen sowohl die seit 1. Januar 2019 gültigen wie die künftigen Änderungen nachzulesen sind. Dasselbe gilt unter dem Menüpunkt »TVÜ-Länder« für den »Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts«, der die Regelungen für die neuen Überleitungen (2019 bis 2021) enthält.

Schritt wie die »Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)« für die Bibliotheken in Gemeinden, Landkreisen und so weiter zum 1. Januar 2017 (vgl. BuB 68(2016)7, S. 376-381) – nur: Die Ausgangsvoraussetzung in Form der vorhergegangenen EGO ist eine andere. Für unter den TV-L fallende Bibliotheksbeschäftigte bringt diese Umstellung folgende Verbesserungen mit sich:

- Einführung der Ausbildungsbebenen wie bei VKA und Bund: dreijährige »Berufsausbildung« in EG 5 – was eine gewisse Absicherung der FaMIs bedeutet – und »Hochschulbildung« in EG 9b;
- Die TM der in Bibliotheken bislang übertariflich möglichen EG 8 finden sich nun in EG 9a wieder (trotzdem Höhergruppierungsantrag nötig!), außerdem ist für Bibliotheken neu eine tarifliche EG 8, die – ebenso wie die EG 6 – nun geringere Anforderungen enthält;
- In der EG 4 gibt es mit »Viertel gründliche Fachkenntnisse« und in der EG 9b mit »gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen« jeweils neue zweite Fallgruppen;
- Ersetzung der überholten, an Bestandszahlen und Unterstellungsverhältnissen orientierten TM in EG 10 (tariflich [nur ÖB] wie übertariflich) durch allgemeinere sogenannte »unbestimmte Rechtsbegriffe«;
- Erweiterung der Eingruppierung auf EG 11 und 12.

Allerdings

- wird es im TV-L keine EG 9c geben und in dessen Teil I weiterhin keine EG 7, und es
- werden in der EG 9b die sogenannten »Sonstigen« abgeschafft (»sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben«) – unklar ist hierbei, wie verbreitet im Bibliothekswesen diese Eingruppierung eventuell für Quereinsteiger ist und inwieweit sich dieser Wegfall durch die neue Fallgruppe 2 der EG 9b kompensieren lässt.

Wer sich die Mühe macht, in der beigefügten Tabelle »Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten im TV-L: Vergleich 2019 – 2020« die bisherigen Eingruppierungen mit den neuen genau zu vergleichen, wird einiges an Höhergruppierungsmöglichkeiten entdecken.

Was dieser Artikel nicht leisten kann: darzustellen, welche konkreten Bibliothekstätigkeiten welche TM erfüllen. Dazu wird auf die in den nächsten Wochen erscheinende Neuauflage der »Arbeitsvorgänge in Bibliotheken« des Berufsverbands Information Bibliothek (BIB) verwiesen. Leider haben allerdings die Erfahrungen mit der – mit Ausnahme der EG 7 und 9c sowie der »Sonstigen« nunmehr identischen – EGO der VKA seit 2017 gezeigt, dass die Bandbreite bei der Interpretation »unbestimmter Rechtsbegriffe« seitens der personalbearbeitenden Stellen bundesweit sehr groß ist, wogegen nur eine Klage der betroffenen Beschäftigten helfen könnte ... Trotzdem erscheint der seit 1993 geforderte Weg, die Eingruppierung in Bibliotheken auf diese Begriffe umzustellen, nach wie vor richtig: Zum einen hat sich inzwischen gezeigt, welche drastischen Bedeutungsverlust die früher üblichen Eingruppierungskriterien in der heutigen Bibliotheksarbeit erfahren haben, und zum anderen gilt unverändert, dass es für eine solche kleine Berufsgruppe aussichtsreicher ist, mit Millionen von Verwaltungsangestellten »mitzuschwimmen« als für sich allein kämpfen zu müssen.

Höhergruppierungsantrag

Auch bei der jetzigen Änderung der EGO zum TV-L wird dasselbe Verfahren wie schon bei allen EGO-Änderungen angewandt: Wer der Auffassung ist, dass sich für sie/ihn durch die neue EGO eine Höhergruppierung ergibt, muss zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2020 einen Antrag stellen, danach geht es nicht mehr (§ 29d TVÜ-Länder). Dieser wirkt auf den 1. Januar zurück. Und es gelten auch hier die schon üblichen Regelungen:
– Nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung

in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben dabei unberücksichtigt;

– Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Zu beachten ist beim TV-L allerdings: Die TdL ist der einzige große Arbeitgeber, bei dem es auch weiterhin keine »stufengleiche Höhergruppierung« gibt. Eine Unterscheidung nach Höhergruppierungen »aufgrund der neuen EGO« und solchen »wegen Aufgabenveränderung oder Stellenwechsel« erübrigt sich also. Sämtliche Höhergruppierungen erfolgen nach dem etwas komplizierten Verfahren des § 17 Absatz 4 TV-L mit »Garantiebeträgen«, die allerdings massiv erhöht wurden. Eine Darstellung dieses Verfahrens folgt im nächsten BuB.

Ausblick: Hessen, Bund

Bei den hessischen Tarifverträgen TV-H, TV-G-U und TV-TU Darmstadt ist dieselbe Änderung für Bibliotheksbeschäftigte geplant wie beim TV-L. Da hier aber die Verhandlungen bei BuB-Redaktionsschluss noch andauerten, wird auch hierüber im nächsten Heft berichtet.

Noch eine abschließende Anmerkung: Der Bund war mit seiner EGO zum 1. Januar 2014 einmal der Vorreiter bei Verbesserungen für Bibliotheksbeschäftigte¹; seine EGO gilt auch bei vielen Wissenschaftsorganisationen und in hessischen Bibliotheken. Nach den Entwicklungen der letzten Jahre ist diese aber inzwischen, zumindest in den EG 4-9b, zum Schlusslicht geworden (vgl. die beigefügte Vergleichstabelle für die drei großen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes). Hier müsste bei der im Herbst 2020 anstehenden Tarifrunde nun dringend nachgebessert werden.

Wolfgang Folter

1 In diesem Zusammenhang ein Hinweis: Die schon mehrfach auf Bibliothekartag/Bibliothekskongress vorgestellten »Bewertungskriterien« sind inzwischen endlich auch im Internet: http://files.dnb.de/Organisation/20171124_TMs_BibDienst_akt_2019_WebDAV.pdf (auch auf der KEB-Homepage unter »Bund« verlinkt)

Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten im TV-L: Vergleich 2019 - 2020

EG	TV-L: Eingruppierung bis 31.12.2019 nach Teil II x	TV-L: Eingruppierung ab 1.1.2020 nach Teil I x	Anm. u. evtl. Höhergruppierungen
	II.1 Beschäft. in Archiven, Bibliotheken, Büchereien u. Museen <i>Einleitung in EG 2-8 jeweils: „Beschäftigte in Büchereien ...“ (EG 5 u. 6: Zweite FG = Archiv; EG 10: verkürzt dargestellt)</i>	I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst <i>Einleitg. (außer EG 6, 8, 9a, 9b/FG 1) jew.: „Beschäft. im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst u. im Außendienst (...)“</i>	
2	mit einfachen Tätigkeiten	mit einfachen Tätigkeiten	
3	mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht	mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitg. bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht	
4	mit schwierigen Tätigkeiten	1. mit schwierigen Tätigkeiten 2. deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert	Neu; 3 > 4/FG 2
5	1. mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst	1. deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert 2. mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit	5 > 6 Neu; „Absicherung FaMIs“
6	1. in Tät., die gründl. und vielseitige Fachkenntnisse im Bibl.dienst und in nicht unerhebl. Umfang [≈ ¼] selbständ. Leistungen erford.	Besch. der EG 5 FG 1 od.2, deren Tät. vielseit. Fachkenntn. erford. — [TV-L: In Teil I keine EG 7] —	VerringerteAnford.; 6>8/9a
8	<i>[Nur übertariflich:] in Tät., die gründliche u. vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und selbständige Leistungen erfordern</i>	Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert	Neu; Verringerte Anford.
9a	— [Bibl.beschäft.: Keine EG 9a] — (vgl. übertariflich EG 8)	Besch. der EG 6, deren Tät. selbständige Leistungen erfordert	Neu; ü.t. 8=9a
9b	Besch. mit abgeschloss. Fachausbildg. f. d. gehob. Dienst an wiss. Bibl. (Dipl.bibl.) od. f. d. bibliothekar. Dienst an öff. Büch. (Dipl.bibl.) od. mit einem vergleichbaren (Fach-)Hochschulabschluss mit entsprech. Tät. sowie sonstige Besch., die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprech. Tät. ausüben, an wiss. Bibl., öff. Büch., Behördenbüch. oder bei staatl. Büchereistellen	1. Besch. der FG 2 oder 3, deren Tät. sich dadurch aus der FG 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist 2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert 3. mit abgeschlossener Hochschulbildung u. entsprechender Tät. — [TV-L: Keine EG 9c] — (vgl. EG 9b FG 1)	Neu; ggf. Umgruppierung Neu; 9a > 9b <i>Keine „Sonst.“</i>
10	Besch. mit ÖB-Ausb. [s. EG 9b] in ÖB [3 Fälle, hier nicht dargestellt.] <i>[Nur übertariflich:] Besch. in WB mit WB-Ausb. bzw. Besch. in Behördenbüch. mit WB- od. ÖB-Ausb. [s. EG 9b] mit entsprech. Tät., denen mind. 3 mind. EG 9 unterstellt sind od. als fachliche Leiter von Spezialbibl. bzw. Behördenbüch. mit mind. 75.000 Bänden</i>	deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt	Neu; 9b > 10-12
11	—	deren Tät. sich durch besondere Schwierigkt. und Bedeutung aus d. EG 9b FG 1 heraushebt	Neu; 9b > 10-12
12	—	deren Tät. sich durch d. Maß d. dam. verbund. Verantwortg. erhebl. aus d. EG 11 heraushebt	Neu; 9b > 10-12

Besch(äft) = Beschäftigte, EG = Entgeltgruppe, FG = Fallgruppe, Tät. = Tätigkeit(en) – Zu EG 3-9b: Protokollerklärungen (Nr. 4-9, 11, 12) beachten! – Überleitung von (großer) EG 9 in 9b zum 1.1.2019 automatisch – x Teil II.1 ab 1.1.2020: „Es findet Teil I Anwendung.“
16.9.2019 Wolfgang Folter

Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten: Vergleich VKA – TdL (ab 2020) – Bund

EG	EGO VKA (Teil A, I.3 = Allg. TM)	EGO TdL (ab 2020, Teil I = Allg. TM ...)	EGO Bund (Teil III.2 = Bibl.)
	<i>Einleitung der Formulierung des Tätigkeitsmerkmals in allen EG jeweils¹: „Beschäftigte (...)“</i>	<i>Einleitg. jew.¹: „Beschäft. im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst u. im Außend. (...)“</i>	<i>Einl.¹: „Besch. im Fachdienst in Archiven, Bibl., Büchereien („ Museen od. and. wiss. Anst.“) (...)“</i>
2	mit einfachen Tätigkeiten	mit einfachen Tätigkeiten	mit einfachen Tätigkeiten
3	deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Ein- arbeitung erfordert	mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. e. fachliche Anlernung erforderl. ist, die über e. Einarbeitg. im Sinne d. EG 2 hinausgeht	mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. e. fachliche Anlernung erforderl. ist, die über e. Einarbeitg. im Sinne d. EG 2 hinausgeht
4	1. mit schwierigen Tätigkeiten	1. mit schwierigen Tätigkeiten	mit schwierigen Tätigkeiten
	1. der. Tät. sich dadurch aus d. EG 3 heraushebt, dass sie mind. zu 1/4 gründl. Fachkenntn. erf. ord.	2. der. Tät. sich dadurch aus d. EG 3 heraushebt, dass sie mind. zu 1/4 gründl. Fachkenntn. erf. ord.	— [Bibl.beschäft.: Keine zweite FG] —
5	1. mit erfolgr. abgeschl. Ausbildg. in e. anerkannt. Ausb.beruf ² ... mind. 3 Jahre u. entspr. Tät.	2. m. erfolgr. abgeschl. Berufsausbildg. in e. anerkannt. Ausb.beruf ² ... mind. 3 Jahre u. entspr. Tät.	1. mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
	2. deren Tät. gründliche Fachkenntnisse erfordert	1. deren Tät. gründliche Fachkenntnisse erfordert	2. deren Tät. gründliche Fachkenntnisse erfordert
6	B.d. EG 5 FG 1, deren Tät. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie B.d. EG 5 FG 2, deren Tät. vielseitig. Fachk. erf. ord.	B.d. EG 5 FG 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert	B.d. EG 5 FG 1 od. 2, deren Tät. vielseitig. Fachkenntn. u. zu 1/4 selbständ. Leistungen erf. ord.
7	B.d. EG 6, der. Tät. mind. zu 1/5 selbstst. Leist. erf.	— [TV-L: In Teil I keine EG 7] —	— [Bibl.beschäft.: Keine EG 7] —
8	B.d. EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert	B.d. EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert	B.d. EG 5 FG 1 od. 2, deren Tät. vielseitig. Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erf. ord.
9a	B.d. EG 6, deren Tät. selbstständ. Leist. erfordert	B.d. EG 6, der. Tät. selbstständige Leist. erfordert	— [Bibl.beschäft.: Keine EG 9a] — s. EG 8
	1. mit abgeschloss. Hochschulbildg. u. entspr.ch. Tät. sonst. Besch. , die aufgr. gleichwert. Fähigkeiten u. ihrer Erfahrungen. entspr. Tät. ausüben	3. mit abgeschl. Hochschulbildg. u. entspr. ch. Tät. 1. B.d. FG 2 od. 3, der. Tät. sich dadh. aus d. FG 2 od. 3 heraushebt, dass sie besond. verantw. voll ist	mit einschlägiger abgeschloss. Hochschulbildg. und entspr. ch. Tät. sonstige Beschäftigte , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entspr. ch. Tätigkeiten ausüben
9b	2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse u. selbstständige Leistungen erfordert	2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert	— [Bibl.beschäft.: Keine zweite FG] —
9c	deren Tät. sich dadurch aus der EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	— [TV-L: Keine EG 9c] — s. EG 9b FG 1	B.d. EG 9b, der. Tät. sich dadurch aus d. EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantw. voll ist
10	deren Tät. sich mind. zu 1/3 durch besondere Schwierigk. u. Bedeutg. aus d. EG 9c heraushebt	deren Tät. sich mind. zu 1/3 dh. besond. Schwierigk. u. Bedeutg. aus d. EG 9b FG 1 heraushebt	B.d. EG 9c, der. Tät. sich mind. zu 1/3 dh. besond. Schwierigk. u. Bedeutg. aus d. EG 9c heraushebt
11	deren Tät. sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus d. EG 9c heraushebt	deren Tät. sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt	B.d. EG 9c, deren Tät. sich durch besondere Schwierigk. u. Bedeutg. aus d. EG 9c heraushebt
12	deren Tät. sich durch d. Maß der damit verbund. Verantwortg. erheblich aus d. EG 11 heraushebt	deren Tät. sich dh. d. Maß d. damit verbundenen Verantwortg. erheblich aus d. EG 11 heraushebt	B.d. EG 11, der. Tät. sich dh. d. Maß d. damit verbund. Verantwortg. erhebl. aus d. EG 11 her. hebt

¹aufser wenn „B.d.“, d.h.: „Beschäft. der“ – ²„... mit e. Ausb.dauer v. mind. 3 Jahren“ – fett=Unterschiede; FG z. T. anders gereiht 15.9.19 Wolfgang Folter